

Ersatzneubau 110-kV-Leitung Dinklage – Essen (Oldenburg) LH-14-087

1.1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ) gemäß § 16 UVPG

im Auftrag der:

avacon

Avacon AG
Schillerstraße 3
38350 Helmstedt
Telefon 05351/5203500

Die vorliegende Unterlage wurde erstellt von:

Planungs-
Gemeinschaft GbR

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

Dipl. - Ing. Ruth Peschk-Hawtree
Landschaftsarchitektin

Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt
Dipl. Biologe

Helmstedter Straße 55A
Telefon 0531 333374
Internet www.lareg.de

38126 Braunschweig
Telefax 0531 3902155
E-Mail info@lareg.de

Braunschweig, Januar 2022



.....
Dipl.-Biol. Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERANLASSUNG	1
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	2
3	PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN	3
3.1	Nullvariante	3
3.2	Variantenvergleich.....	3
3.3	Erdkabel.....	4
4	ERFASSUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE	4
4.1	Planerische Vorgaben	4
4.2	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	4
4.3	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	6
4.3.1	Schutzgut Pflanzen.....	6
4.3.2	Schutzgut Tiere	7
4.3.3	Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	10
4.4	Schutzgut Boden	10
4.5	Schutzgut Fläche.....	12
4.6	Schutzgut Wasser	12
4.7	Schutzgut Klima / Luft	13
4.8	Schutzgut Landschaft.....	14
4.9	Kulturelles Erbe- und sonstige Schutzgüter	16
4.10	Wechselwirkungen	17
5	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	17
6	AUSGLEICH UND ERSATZ FÜR BEEINTRÄCHTIGUNGEN	19
7	ERGEBNIS DES ARTENSCHUTZRECHTLICHEN FACHBEITRAGES	19
8	GESAMTBEURTEILUNG	20
9	QUELLENVERZEICHNIS	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Neubautrasse der 110 kV-Leitung im Vorhabengebiet mit betroffenen Landkreisen; verändert nach OSM 2020)	3
---	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.	17
---	----

1 VERANLASSUNG

Die Avacon Netz GmbH plant im Land Niedersachsen den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Dinklage-Essen Anfang des Jahres 2023. Die aktuelle Trassenlänge beträgt 15,3 km mit 68 Bestandsmasten. Das UW Dinklage (LH-14-087) und die Bestandsmasten 1 bis 33 (33 Maste, 7,5 km) liegen im Landkreis Vechta (Gemeinde Dinklage), während sich das UW Essen (Oldenburg) und die Bestandsmasten 34 bis 68 (35 Maste, 7,8 km) im Landkreis Cloppenburg (Gemeinde Essen) befinden.

Die im Jahre 1976 erbaute 110- kV-Leitung soll überwiegend standortgleich ersetzt werden, da die derzeitige Übertragungskapazität der Leitung nicht den netzplanerischen Vorgaben genügt und ein starker Anstieg von Einspeiseleistung durch erneuerbare Energiegewinnung im Netzgebiet Oldenburg erwartet wird. Mit der Erneuerung und Ertüchtigung der Leitung soll sichergestellt werden, dass auch künftig mehr regional erzeugter Strom in das Höchstspannungsnetz eingespeist werden kann.

Um die Vorgaben an die geforderte Übertragungsfähigkeit (von 46,2 MW auf 187 MW) zu erreichen, muss die bestehende einsystemige 110-kV-Leitung zu einer zweystemigen Leitung mit größerem Leiterseilquerschnitt ausgebaut werden. Die neuen Mast-Gestängetypen haben dementsprechend größere Ausladungen, wodurch sich u.a. der Schutzstreifenbereich vergrößert. Darüber hinaus kommt es durch standortnahe Verschiebungen von Abspannmasten zu geringfügigen Verschwenkungen der Trassenachse und zur Einsparung einzelner Maststandorte.

Während der Baumaßnahmen an den Freileitungsmasten wird die Leitung provisorisch mittels temporär aufzustellenden Mastgestängen versorgt. Die Errichtung der provisorischen Mastgestänge erfolgt abschnittsweise, so dass die Arbeitsschritte zeitlich sinnvoll koordiniert werden können.

Die Vorhabenträgerin strebt gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1. EnWG für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Dinklage – Essen ein Planfeststellungsverfahren an.

Der vorliegende Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) soll die Vorbereitung einer möglichst umweltschonenden Planung sowie eine Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Projektes auf die jeweiligen Schutzgüter mit Möglichkeiten zur Optimierung durch Vermeidung und zum Ausgleich der Auswirkungen erfolgen.

In der allgemeinverständlichen, nicht technischen Zusammenfassung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG werden die Ergebnisse des UVP-Berichtes in Kurzform dargestellt.

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Dinklage – Essen. Dabei sollen sowohl die Beseilung als auch die Masten erneuert werden. Die Bestands-Masten sollen überwiegend standortgleich bzw. standortnah innerhalb der Bestandstrasse ersetzt werden. Darüber hinaus führt der Ersatzneubau zu einer Einsparung von neun Maststandorten, was kleinräumige Änderungen des Trassenverlaufs in diesen Bereichen nach sich zieht.

Der Ersatzneubau hat im Landkreis Vechta 28 Masten auf ca. 7,5 km Länge und im Landkreis Cloppenburg 31 Masten auf ca. 7,8 km Länge. Vom östlichen Anschlusspunkt des UW Dinklage in der Stadt Dinklage verläuft die Leitung zunächst nach Nordwesten über die Kreisstraße K260 und K280 bis zum Mast 34 (ca. 8,4 km). Dabei kreuzt die Trasse eine Windenergieübertragungsanlage bei Mast 26. Nach diesem Abschnitt verläuft die Leitung in die nördliche Richtung über die Straße K177 bis Mast 51 (ca. 4,1 km), knickt danach nordwestlich bis Mast 58 ab (ca. 2,0 km) und überquert dabei die Landstraße L843 sowie eine nicht elektrifizierte Bahnstrecke „1502 Oldenburg – Osnabrück“ (westlich des Mastes 57). In diesem Bereich führt die Leitung am Ortsteil Hülsenmoor der Gemeinde Essen/Oldenburg vorbei (Mast 53 bis 55). Danach verläuft die Leitung ca. 300 m südwestlich und schließt im Westen im UW Essen (Oldenburg) in Essen/Oldenburg ab.

Die Trasse überspannt in ihrem Verlauf überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Überspannungen von Siedlungen treten nicht auf, vereinzelt erfolgen jedoch Überspannungen von ländlich geprägten Gehöften (Mast 57 – 58). Größere Fließgewässer werden westlich des Mastes 13 (Dinklager Mühlenbach), bei den Masten 18 und 40 (Lager Hase) und nördlich des Mastes 43 (Blocksmühlenbach) überspannt. Zudem befinden sich zahlreiche Gräben im Bereich der Trasse. Waldbereiche werden vereinzelt kleinräumig überspannt, so beispielsweise zwischen den Masten 14 und 16 sowie 28 und 30. Waldschneisen bestehen bei Mast 25, 35 und 54.

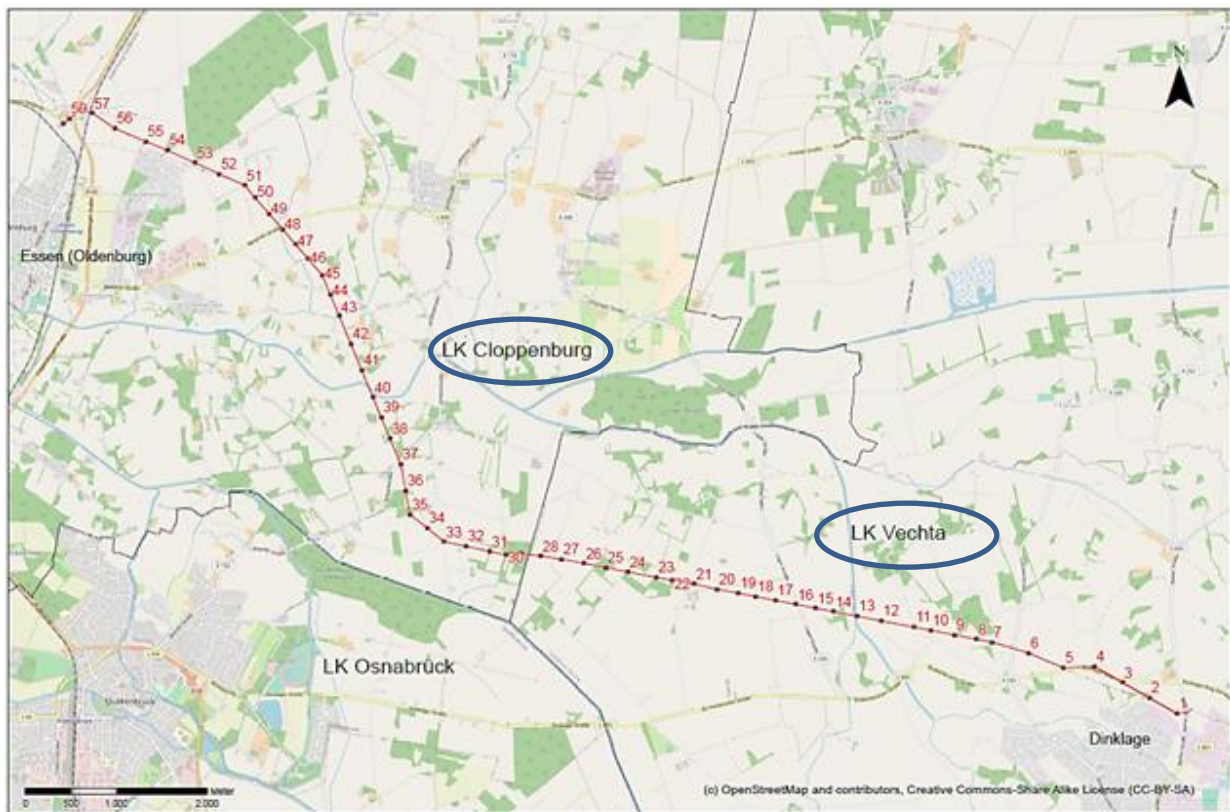


Abb. 1: Neubautrasse der 110 kV-Leitung im Vorhabengebiet mit betroffenen Landkreisen; verändert nach OSM 2020)

3 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN

Der UVP-Bericht muss gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG auch Angaben über geprüfte Alternativen enthalten. Ziel ist es, Trassenalternativen und technischen Alternativen zu untersuchen, mit denen sich erhebliche Konflikte mit den Schutzgütern nach UVPG vermindern oder sogar vollständig vermeiden lassen werden können.

3.1 Nullvariante

Die Nullvariante, also ein Verzicht auf den Ersatzneubau, ist auszuschließen, da die voraussichtlich benötigten Kapazitäten mit der bestehenden Leitung nicht erreicht werden können und der Neubau einer weiteren Leitung nötig wäre.

3.2 Variantenvergleich

Abseits der Nullvariante wurden vier weitere Alternativen geprüft. Variante eins beinhaltet den standortgleichen Ersatzneubau mit sogenannten Tonnengestängen. Diese Variante beinhaltet den geringsten Eingriff in Natur und Landschaft, da sich der Schutzstreifen nicht nennenswert verändert. Allerdings können die Belange der durch den Bau Betroffenen nicht berücksichtigt werden.

Variante zwei ist ebenfalls standortgleich. Allerdings werden hier Donaugestänge genutzt. Der Vorteil dieser Variante besteht darin, dass die Masthöhe identisch bleibt. Allerdings hätte sie eine

erhebliche Vergrößerung des Schutzstreifens und damit weitere Betroffenheiten und Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge.

Variante drei ist eine leicht angepasste Version der Variante eins. Hier wurden Belange Dritter berücksichtigt und einzelne Maststandorte leicht verschoben.

Bei der Variante vier handelt es sich um die Vorzugsvariante. Dies ist eine weitere Anpassung der Variante drei bei der einige Maststandorte entfallen. Dadurch müssen die Masten erhöht werden. Allerdings kommt es durch die Minimierung der Mastzahl zu einer Verringerung der Eingriffe in Natur, Umwelt und Landschaft.

3.3 Erdkabel

Der Neubau einer Leitungstrasse hat nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen wenn möglich als Erdkabel zu erfolgen. Hierbei dürfen jedoch die Kosten der Errichtung und des Betriebs des Erdkabels nicht die einer Freileitung um den Faktor 2,75 übersteigen. Zudem dürfen dem Bau naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen. Allerdings führen reine Ersatzneubauten von bereits bestehenden Leitungen nicht dazu, dass es sich um eine neue Trasse im Sinne des § 43h EnWG handelt, auch wenn dabei einzelne Mastverschiebungen innerhalb der bestehenden Leitungstrasse erfolgen sollten. Zudem hätte der Ersatzneubau als Erdkabel erhebliche Eingriffe in die Böden und den Wasserhaushalt zur Folge, sodass der Bau eines Erdkabels ausgeschlossen wird.

4 ERFASSUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

4.1 Planerische Vorgaben

In dem UVP-Bericht sind die Zielaussagen und Festlegungen der Planungen auf Landes- und Regionalebene berücksichtigt.

4.2 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch sind die Umweltbedingungen im Untersuchungsgebiet differenziert zu beurteilen. Der Untersuchungsraum hat zersiedelte Teilbereiche und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Dennoch gibt es eine Kulturlandschaft mit besonderer Eigenart, z. B. die Grünlandflächen und der landschaftsprägende Plaggenesch, der nicht oder nur wenig überformt ist. Naturnahe Bereiche mit Bedeutung für die Erholungsnutzung sind die kleineren Wald- und Staudengebiete im gesamten Gebiet. Insgesamt hat der Untersuchungsraum eine mittlere Bedeutung für die Erholung und Freizeit, da es in dem Bereich wenig stark ausgeprägte Vorbelastungen der natürlichen Potenziale gibt, die zu negativen Auswirkungen des Wohlbefindens der Menschen füh-

ren können. Hierzu zählt das veränderte Landschaftsbild durch die Windenergieanlagen, Kläranlage und die Bestandstrasse aber auch durch die Lärm- und Luftbelastungen aus dem Straßenverkehr (MU, 2020).

Das ausgewiesene Vorranggebiet für „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ im Gebiet um den Fluss Lager Hase wird bereits von der bestehenden Freileitung gequert. Die Standortwahl des Mastes, die Vergrößerung der Spannfelder sowie spezielle Hochwassergründungen können das Konfliktpotenzial verringern (LRP LK CLOPPENBURG 1998, LRP LK VECHTA 2005).

Auswirkungen

Die Auswirkungen der geplanten 110-kV-Leitung Dinklage – Essen auf das Schutzgut Menschen sind bau-, anlage- und betriebsbedingt.

Während der Bauphase treten temporär Störungen durch die Bautätigkeit und den Baustellenverkehr in Form von erhöhten Lärm-, Schadstoff- und Staubbelastungen auf. Durch den Baubetrieb kann es kurzzeitig auf den Zufahrtswegen zu den Maststandorten zu Behinderungen des Verkehrs kommen.

Aufgrund der Wirkung der Freileitung auf das Landschaftsbild wird der Erholungswert der Landschaft in einem gewissen Umfang verringert, aber nicht vollständig überprägt. Dies trifft ebenfalls für das Wohnumfeld zu. Der visuelle Eindruck auf die Siedlungsflächen und insbesondere auf sensible Nutzungen, ändert sich nicht grundlegend, weil die bestehende 110-kV-Leitung durch die geplante 110-kV-Leitung weitgehend standortgleich ersetzt wird. Es tritt teils sogar eine Verbesserung der Situation durch die Verringerung der Maststandorte und eine höhere Entfernung zu bestehenden Gebäuden auf.

Die Geräuschimmissionen können während der Bauphase (Neubau, Rückbau) störend wirken. Jedoch lassen sich die Geräuschimmissionen durch den Einsatz technischer Minderungsmaßnahmen reduzieren. Des Weiteren ist die Störwirkung temporär. Betriebsbedingte Immissionen der Freileitung (Koronageräusche, elektrische und magnetische Felder) wirken sich gering aus. Durch den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung-Dinklage-Essen sind keine zusätzlichen anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten. Durch den Betrieb und die Unterhaltung der Leitung sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Es ist festzustellen, dass in dem zu untersuchenden Bereich (Gebäude und Grundstücke, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen gem. 26. BImSchV zuzuordnen sind), die zu erwartenden magnetischen und elektrischen Felder im Bewertungsbereich deutlich unterhalb der vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwerte liegen. In dem Bereich der geplanten Leitung sind rechnerisch keine Korona-Erscheinungen nachweisbar. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die kritische Randfeldstärke, welche die Ursache der Koronageräusche ist, aufgrund der vorliegenden Spannungsebene ($U_m=123$ kV) und der geplanten Beseilung (Leiterseiltyp 382-AL1/49-ST1A als 2er-Bündel) nicht erreicht wird.

Es bestehen daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Erholungswert durch ein verändertes Landschaftsbild in kleinem Umfang aufgrund der verringerten Anzahl der Neumasten verbessert wird. Die Erholungsnutzung ist daher weiterhin uneingeschränkt möglich und es bestehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

4.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

4.3.1 Schutzgut Pflanzen

Der Trassenverlauf ist geprägt von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen sowie Hecken und kleineren Gehölzbeständen. Vereinzelt reichen kleinere Wälder in den Trassenbereich hinein.

Wertvoll im Sinne des Schutzgutes Pflanzen sind die unbebauten und unbewirtschafteten Flächen mit naturnahen Gewässern, Sumpfflächen oder Gebüsch und Wäldern. Von den insgesamt im Untersuchungsraum vorhandenen bzw. tangierten Biototypen erfüllen einzelne Standorte die Voraussetzungen als „Geschützte Biotope“ gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 24 Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).

Auswirkungen

Durch den recht standorttreuen Ersatzneubau besteht in den entsprechenden Bereichen zudem schon eine erhebliche Vorbelastung auf betroffenen Biotopen durch den Schutzstreifen. Besonders empfindliche Bereiche, gerade Abseits der bestehenden Trasse, sind jedoch vor erheblichen Auswirkungen zu schützen bzw. sind diese Auswirkungen so gut wie möglich zu minimieren. Insbesondere folgende Auswirkungen sind hierbei zu nennen:

- Baubedingte Beeinträchtigung und Verlust von Gehölzbeständen, Einzelbäumen
- Baubedingte Gefährdung von Einzelbäumen und angrenzenden Gehölzbeständen
- Baubedingte Beeinträchtigung und Verlust von Offenlandbiotopen
- Baubedingte Gefährdung von Geschützten Wallhecken
- Anlagebedingter Verlust von Gehölzbeständen, Einzelbäumen
- Anlagebedingter Verlust von Offenlandbiotopen

4.3.2 Schutzgut Tiere

Avifauna

Insgesamt konnten im Vorhabengebiet 97 Vogelarten und elf Horste erfasst werden.

Die Brutvogelkartierung ergab 85 Arten, wovon für 59 ein Brutverdacht oder Brutnachweis und für 18 Arten eine Brutzeitfeststellung vorliegt. Die übrigen acht Arten sind als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler zu bewerten. Der überwiegende Anteil der Vögel besteht aus weit verbreiteten und nicht gefährdeten Vogelarten. Jedoch wurden zehn streng geschützten Arten nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Arten Grünspecht, Kiebitz, Mäusebussard, Schleiereule, Schwarzspecht, Teichhuhn, Turmfalke, Uhu, Waldkauz und die Waldohreule. Sieben Arten befinden sich auf der Roten Liste: Baumpieper, Bluthänfling, Kiebitz, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star.

Weiterhin wurden während der Kartierung zwölf bewertungsrelevante Gastvogelarten nachgewiesen. Zwei der Arten sind im Anhang I der EU-V-RL aufgeführt, fünf Arten streng geschützt (nach BArtSchV Anl. 1, Spalte 3 oder EG-VO 407 Anh. A) und eine Art auf der Vorwarnliste der Roten Liste wandernder Vogelarten in Deutschland geführt. Allerdings wurden auf den für Gastvögel potentiell relevanten Flächen im Rahmen der Erfassungen 2018 und 2019 keine Vogelarten nachgewiesen, die einen Rastbestand aufwiesen, der für das Untersuchungsgebiet zu einer Bedeutung als Gastvogellebensraum führen würde. Bei den untersuchten Flächen handelt es sich somit nicht um Gebiete mit einer Bedeutung als Gastvogellebensraum.

Fledermäuse

Fledermäuse gelten als Indikatoren für eine reich strukturierte Landschaft. Als Teilsiedler mit räumlich voneinander getrennten Jagd-, Sommer- und Winterhabitaten können sie funktionale Beziehungen zwischen verschiedenen Landschaftsteilen verdeutlichen. In ihren Teillebensräumen sind viele Arten auf spezifische Habitatqualitäten angewiesen, die auch für andere Tierarten von Bedeutung sind. Hierzu zählt z. B. eine hohe Strukturvielfalt der Jagdhabitats wie sie oftmals im Randbereich von Siedlungen auftritt.

Alle Fledermausarten gehören zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und sind damit gemäß § 7 Abs. 2, Satz 14 BNatSchG „streng geschützt“. Das Zerstören von Quartierstandorten, Nahrungs- und Jagdhabitats von Fledermausarten zählt zu den Verbotstatbeständen des § 44 (BNatSchG) und ist in den Fällen relevant, in denen die erhebliche Funktionsstörung zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der betroffenen (lokalen) Population führt.

Nach den Verbreitungskarten in den Vollzugshinweisen des NLWKN (2011) und dem Fledermausinformationssystem des NABU (2015) (BatMaps) sowie den Ergebnissen der Kartierung ist im Eingriffsbereich und der Umgebung mit zehn Fledermausarten zu rechnen. Zusätzlich ist mit

dem Vorkommen der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) zu rechnen, die im Zuge der Kartierung jedoch nicht nachgewiesen wurde.

Die Arten Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* und *M. mystacinus*) sowie Braunes und Graues Langohr (*Plecotus auritus* und *P. austriacus*) können mittels Bioakustik nicht unterschieden werden, weshalb sie als Artkomplexe angegeben werden. Aufgrund der Verbreitung des Grauen Langohrs handelt es sich bei dem aufgenommenen Langohr höchstwahrscheinlich um das Braune Langohr. Ähnliches gilt für die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), die nur anhand von Sozialrufen von der Wasserfledermaus unterschieden werden kann. Die Teichfledermaus ist laut BatMap nahe des Untersuchungsgebietes verbreitet, sodass es sich bei den Nachweisen der Wasserfledermaus auch um die Teichfledermaus handeln könnte.

Die nachgewiesenen Arten waren Braunes/ Graues Langohr (*Plecotus auritus/ P. austriacus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große/ Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii/ mystacinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus/ Teichfledermaus (*Myotis daubentonii/ dasycneme*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Zudem wurden insgesamt 198 potentiell als Quartier (Tagesversteck, Sommer- oder Winterquartier) geeignete Höhlenbäume kartiert. In diesen Höhlenbäumen zeigen sich 86 Strukturen als potentiell als Sommerquartier für baumbewohnende Fledermäuse und 100 zusätzlich als potentiell als Winterquartier geeignet

Wolf

Der Wolf besitzt keine speziellen Lebensraumansprüche und besiedelt alle Bereiche, die genügend Nahrung und nur wenig Gefahr bieten, Menschen zu treffen. Daher bevorzugen Wölfe vom Menschen gering besiedelte Landschaften und verlagern ihre Aktivitäten bei Bedarf in die Dämmerung oder Nacht, um den Kontakt zu Menschen zu vermeiden. Im Zeitraum zwischen Geburt (Ende April/ Anfang Mai) und weiteren zehn Wochen sind die Wölfe in der Nähe der Wurfhöhle besonders störanfällig, da die Welpen eng an ihre direkte Umgebung und die Geburtshöhle gebunden sind. Störungen sind hauptsächlich durch forstliche Arbeiten bedingt (BFN 2019).

Wanderungen der Tiere durch das Vorhabengebiet sind nicht auszuschließen (Territorien besitzen eine Größe von 150 bis 350 km²), da das Vorhabengebiet laut LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN e.V. (2021) zwischen residenten Rudeln liegt. Beim Wolf handelt es sich jedoch um eine sehr mobile Art mit keinen speziellen Lebensraumansprüchen, die den Kontakt mit Menschen vorzugsweise meidet. Es sind ausreichend Ausweichhabitate vorhanden. Zudem finden z.B. Fällungs- und Bodenarbeiten bereits im Winterhalbjahr statt, sodass nicht erwartet wird, dass Wölfe mit ihren

Jungtieren durch die Bauarbeiten gestört werden. Daher sind Beeinträchtigungen für den Wolf nicht zu erwarten. Der Wolf wird in der Konfliktanalyse nicht betrachtet.

Amphibien

Im Rahmen der Amphibienkartierung erfolgten Begehungen an drei als relevant betrachteten im Trassenverlauf liegenden Gewässern die durch das Vorhaben betroffen sind. Hierbei wurden bei vier Amphibienarten Reproduktionsnachweise erbracht. Dabei handelt es sich um den Teichmolch, die Erdkröte, den Grasfrosch und den Teichfrosch. Bei allen vier Arten handelt es sich um weit verbreitete und nicht gefährdete Amphibienarten. Die Erdkröte wurde in zweien der Gewässer nachgewiesen, die anderen drei Arten in allen drei. Wanderungen der Amphibien im Bereich der Maststandorte sind nicht auszuschließen.

Reptilien

Aufgrund der Verbreitung von im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Reptilienarten ist im Vorhabengebiet nicht mit einem Vorkommen relevanter Arten zu rechnen.

Weitere Artengruppen

Das Vorkommen weiterer Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden, da sich das Untersuchungsgebiet nicht im Verbreitungsgebiet weiterer, relevanter Arten befindet und/oder keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.

Ein Vorkommen von streng geschützten Wirbellosenarten aus den Artengruppen der Mollusken und Insekten – v. a. Schmetterlinge – kann aufgrund der Habitatstruktur der Vorhabenfläche und der Verbreitung dieser Arten in Niedersachsen ausgeschlossen werden. Ein Auftreten streng geschützter Pflanzenarten ist ebenfalls auszuschließen.

Weiterhin können potentiell besonders geschützte Arten im Vorhabengebiet vorkommen. Eine Betrachtung dieser Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ihrer Lebensräume.

Auswirkungen

Die wesentlichen Auswirkungen in Form von Störungen, Beunruhigungen, Verletzungen und Tötungen von Tieren sind mit der Bauausführung verbunden und somit auf die Zeit der Bauphase begrenzt. Während der Bauzeit kommt es insbesondere zu Emissionen von Lärm, Licht, Bewegungen und Erschütterungen im Baufeld und dessen unmittelbarer Umgebung.

Weitere erhebliche Konflikte sind:

- Der anlagebedingte Verlust von Nistplätzen für Höhlenbrüter
- Anlagebedingter Verlust von Quartierstandorten von Fledermäusen

- Betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos mit kollisionsgefährdeten Vögeln und Fledermäusen
- Lebensraumverlust von Offenlandarten (z.B. Kiebitz) durch eine vergrämende Wirkung der Trasse

4.3.3 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Innerhalb des Untersuchungsgebietes kommen einige wenige Schutzgebiete und wichtige Elemente der biologischen Vielfalt vor. Die Lage der Schutzgebiete ist im Übersichtsplan 12.1.1 dargestellt.

Im Landkreis Vechta befindet sich zwischen Neubaumast 28 und 29 im Trassenbereich ein Landschaftsschutzgebiet in schmaler Ausdehnung (LSG Vec 00048; Baumreihen). Dieses wird jedoch lediglich überspannt und bleibt im Bestand erhalten. Somit treten keine weiteren Auswirkungen auf.

Andere Schutzgebiete im Bereich 1.500 m rechts und links der Trassenachse sind die Landschaftsschutzgebiete LSG „Bockhorster Moor, Wilder Pool, Märschendorfer Teiche“, LSG „Röte-Pool“, LSG „Alter Baumbestand“. Sie alle werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

4.4 Schutzgut Boden

Bis kurz vor Neubaumast 44 befindet sich die Neubautrasse in der Bodengroßlandschaft „Talsandniederungen und Urstromtäler“, der sich im Norden „Geestplatten und Endmoränen“ anschließen.

Im Trassenverlauf des Neubaus ändern sich die Bodenverhältnisse mehrfach. Neben **Podsol-Gleyen** (Mast 00-11, 14-17, 20-23, 26-30, 32, 34-36, 42-43) treten **Pseudogley-Podsol** (Mast 50-54, 57-58), **Gley-Podsole** (Mast 18-20, 23-26, 30-34, 36-39, 42, 44-47), **Gleye** (Mast 13, 39-41) und von Gleyen unterlagerte **Kolluvisole** (Mast 43-44, 47-50) sowie von Podsolen unterlagerter **Plaggenesch** (Mast 09-10, 12-14, 55-57, 59). Randständig westlich von Mast 59 findet sich zudem **Erdniedermoor**.

Das Ertragspotential der Böden ist entlang der Neubautrasse zumeist als gering eingestuft. Im Bereich der Masten 13-20 und im nördlichen und nordöstlichen Randbereich der Gemeinde Essen ist das Ertragspotential zum Teil als mittel einzustufen. Westlich der Trasse im Bereich von Mast 40 bis 41 liegen kleinräumig auch Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Untersuchungskorridor vor. Altablagerungen und Altlasten sind im Trassenverlauf nicht bekannt.

Während die von Grundwasser geprägten Gleye dauerhaft sehr nass sind, zeigen die von Stauwasser abhängigen Pseudogleye extreme Feuchteunterschiede je nach Niederschlagsverfügbar-

keit. Podsole weisen aufgrund ihres sandigen Substrats eine sehr geringe Wasserspeicherkapazität auf und sind zudem sehr nährstoffarm. Kolluvisole und Plaggenesche werden den anthropogenen Böden zugeordnet, da sie durch ackerbauliche Tätigkeiten entstehen (Kolluvisole durch Umlagerung beim Pflügen und Plaggenesche durch die über Jahrhunderte verbreitete Plaggendüngung).

Die Böden im Vorhabengebiet sind überwiegend durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Es ist von einer im Einzelnen unbekanntem Vorbelastung der Böden durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und durch den diffusen Eintrag von Nährstoffen (v. a. Stickstoff) durch z.B. Düngung (Mineraldünger, Gülle) auszugehen. Entlang der Hauptverkehrsstraßen ist zudem von einem Eintrag verkehrsspezifischer Schadstoffe (Ruß, Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle) in den Boden auszugehen. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine registrierten altlastenverdächtigen Flächen in Trassennähe (LBEG 2021).

Die Bestandssituation stellt sich daher in Hinblick auf die Böden im Untersuchungsbereich differenziert, aber insgesamt als verhältnismäßig günstig dar. Die geplante Leitung berührt überwiegend Böden allgemeiner Bedeutung mit eher mittleren bis schlechten Standorteigenschaften und die Inanspruchnahme von Böden durch Versiegelung, Überbauung, etc. im Rahmen des Vorhabens fällt verhältnismäßig gering aus. Zudem sind die meisten Böden landwirtschaftlich überprägt. Allerdings treten an verschiedenen Punkten im Trassenverlauf kulturhistorisch relevante Plaggeneschböden auf. Böden von hoher Fruchtbarkeit oder Verdichtungsempfindlichkeit sind nur vereinzelt und punktuell in der Untersuchungsstrasse anzutreffen. Eine Vorbelastung der Böden besteht hauptsächlich aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung.

Auswirkungen

Die wesentlichen Auswirkungen auf den Boden sind bau- und anlagebedingt. Als erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind die kleinräumigen Versiegelungen an den Maststandorten zu benennen, als auch die Umlagerung der Böden im Bereich der Plaggenesche, da der ursprüngliche Zustand der Böden nicht wiederhergestellt werden kann.

Weitere Auswirkungen die jedoch nur eine geringe Rolle spielen sind:

- Die Bodenverdichtung
- Potentielle Einträge Boden- und Wassergefährdender Stoffe
- Anfall von mineralischen Abfällen im Rahmen der Bauausführung

4.5 Schutzgut Fläche

Der Trassenverlauf ist überwiegend von landwirtschaftlich geprägte Flächen dominiert. Vereinzelt sind aber auch Wälder und Gehölzbestände sowie Gehöfte und landwirtschaftliche Anlagen anzutreffen. Vorbelastungen im Hinblick auf das Schutzgut Fläche bestehen im Trassenverlauf durch die Bestandstrasse, Verkehrsflächen, dem Windpark, kleineren Gehöften und an den Trassenenden durch die angrenzenden Ortschaften. Außerhalb der Siedlungsflächen beträgt der mittlere Versiegelungsgrad zwischen 5 bis 7 % (LBEG 2021).

Auswirkungen

Die relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind bau- und anlagebedingt durch (teils temporäre) Versiegelung. Aufgrund des Rückbaus der Bestandsmasten und der Reduzierung der Maststandorte findet insgesamt eine Entsiegelung im Vorhabenbereich statt, sodass von keiner negativen Auswirkung auf das Schutzgut Fläche ausgegangen wird. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ergibt sich vielmehr eine Verbesserung der Situation.

4.6 Schutzgut Wasser

Hydrogeologische Verhältnisse

Das Untersuchungsgebiet liegt im hydrogeologischen Großraum „Nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet“ und ist dem Grundwasserkörper „36_05“ Hase Lockergestein rechts zuzuordnen. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers ist als „gut“ einzustufen, wohingegen der chemische Zustand aufgrund überschrittener Qualitätsnormen für Pflanzenschutzmittel und Nitrat als „schlecht“ eingestuft wurde.

Die Grundwasserneubildungsrate schwankt im Untersuchungsgebiet. Im Bereich von Neubaumast 03 bis kurz vor 10, 13 bis 15, 18 bis 22 und am Mast 31 ist sie mit 0-100 mm/a am geringsten. Im restlichen Trassenverlauf schwankt sie zwischen 100-300 mm/a. Im Bereich zwischen Mast 56 und Mast 59 kann die Neubildungsrate bis zu 350 mm/a betragen. Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 1,19 m (Wulfenau II) und 2,48 m (Essen). Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist fast im gesamten Trassenverlauf als gering, zwischen Mast 49 und 54 als mittel und kurz vor Mast 54 bis zum Trassenende als gut zu bezeichnen.

Trinkwasser oder Heilschutzgebiete liegen im Trassenverlauf nicht vor.

Aufgrund der starken landwirtschaftlichen Prägung weist der Grundwasserkörper einen schlechten chemischen Zustand durch erhöhte Pestizid- und Nitratgehalte auf (LBEG 2021, MU 2021, NLWKN 2011).

Oberflächengewässer

Die Trasse überspannt im Untersuchungsgebiet das Fließgewässer **Dinklager Mühlenbach** bei Mast 13 und zwischen Mast 40 und 41 die **Lager Hase**, sowie den **Blocksmühlenbach** bei Mast 43. Es handelt sich hierbei um zwei sandgeprägte Tieflandbäche, sowie im Fall der Lager Hase um einen sand- und lehmgeprägten Tieflandfluss. Der Blocksmühlenbach weist eine Maßnahmenpriorität der Stufe 4 nach WRRL auf, die anderen beiden Gewässer der Stufe 5. Fließgewässer höherer Ordnung sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Überschwemmungsgebiete befinden sich im Bereich des Dinklager Mühlenbachs bei Mast 13 und zwischen Mast 38 und 42 an der Lager Hase.

Sowohl die Lager Hase als auch der Blocksmühlenbach und Dinklager Mühlenbach sind dem Einzugsgebiet der Ems zuzuordnen und gelten als erheblich verändert. Alle drei Fließgewässer weisen einen schlechten chemischen und einen unbefriedigenden ökologischen Zustand auf. Die Gewässer sind stark durch die umgebende Landwirtschaft geprägt.

Alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gewässer sind potentiell durch Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft vorbelastet. Zudem wurde sowohl im Blocksmühlenbach, als auch in der Lager Hase Quecksilber nachgewiesen. Eine Überschreitung der Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel sowie industrieller und sonstiger Schadstoffe ist nicht vorhanden. Im Südosten, außerhalb des Untersuchungsgebiets, befindet sich in Dinklage eine Kläranlage die in den Harpendorfer Mühlenbach einleitet. Dieser mündet bevor er das Untersuchungsgebiet quert in den Dinklager Mühlenbach (LBEG 2021, MU 2021, NLWKN 2011).

Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser treten hauptsächlich während der Bauausführung in Form von Gewässerquerungen/Verrohrungen auf. Zudem kann ein unsachgemäßer Umgang mit Bau- und Betriebsstoffen zu negativen Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser führen. Grundwasserabsenkung und Einträge in Oberflächengewässer durch Wasserhaltung werden durch technische Maßnahmen auf einem Minimum gehalten. Konflikte mit dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie sind nicht zu erwarten. Daher ist das Vorhaben mit der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar.

4.7 Schutzgut Klima / Luft

Das Untersuchungsgebiet liegt in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“ (REGION HANNOVER 2013). Im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebiets wird das Klima durch Siedlungen geprägt. Im restlichen Trassenverlauf herrschen zumeist Acker- und Freilandklimatope

vor, die zur Kaltluftproduktion beitragen und ein dichtes Netz aus Kleinstrukturen aufweisen. Zwischen Mast 37 und 46, sowie ab Mast 56 liegen Niederungsklimatope vor, die ebenfalls zur Kaltluft- sowie Feuchtluftentstehung beitragen.

Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt etwa 8,9°C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei etwa 776 mm/a.

Lufthygienische Vorbelastungen sind im Untersuchungsraum durch Verkehrswege sowie durch Immissionen der Landwirtschaft vorhanden. Zudem befindet sich in der Nähe von Neubaumast 21 eine große Stallanlage, die punktuell zu zusätzlichen Belastungen führt. Im gesamten Untersuchungsraum treten verstreute und kleinräumige Siedlungsbereiche auf (LBEG 2021).

Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind:

- baubedingte Luftqualitätsbeeinträchtigung durch Abgas- und Staubemissionen
- Anlagebedingte Kleinklimabeeinträchtigung durch Wald- und Gehölzverlust
- Anlagebedingt Versiegelung mit kleinklimatischen Auswirkungen

Diese Auswirkungen sind allerdings aufgrund ihres kleinräumigen und/oder temporären Charakters als nicht erheblich zu bewerten. Durch den Ersatzneubau sind daher insgesamt keine erheblichen negativen Veränderungen des lokalen Klimas und der Luftqualität zu erwarten.

4.8 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild umschreibt die Gesamtheit der vom Menschen / Erholungssuchenden erleb- baren Landschaft. Neben dem visuell Erleb- baren gehören auch Gerüche und Geräusche zum Landschaftserleben.

Zur differenzierten Beschreibung des Landschaftsbildes sind in dem vom Freileitungsverlauf be- troffenen Untersuchungsraum weitgehend homogene Teilräume abgegrenzt, die durch die jeweils charakteristischen Merkmale bestimmt sind. Gemäß der Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Cloppenburg und Vechta sind zahlreiche Landschaftsbildeinheiten innerhalb des Untersuchsungs- raumes vorzufinden, die sich zu folgenden Landschaftsräumen zusammenfassen lassen:

- Dominierende Ackernutzung. Weiträumiger Landschaftscharakter mit großflächigen Schlä- gen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente (geringe Bedeutung)
- Dominierende Ackernutzung. Kleinräumiger Landschaftscharakter mit relativ kleinflächigen Schlägen und gliedernden Landschaftselementen (mittlere Bedeutung)

- Landschaftsräume mit kleinräumigem Landschaftscharakter und wechselnden Anteilen an Grünland, Ackerflächen, Waldresten und gliedernden Landschaftselementen (mittlere Bedeutung)
- Fließgewässer (mittlere Bedeutung)
- Nadelwald (mittlere Bedeutung)
- Orts- und Siedlungsbilder (sehr geringe Bedeutung)
- LSG (mittlere Bedeutung)

Das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungseignung im Untersuchungsraum ist durch die vorhandene Hochspannungsfreileitung und die Umspannwerke vorbelastet. Die Leitung bewirkt eine visuelle Zerschneidung landschaftlicher Zusammenhänge sowie eine anthropogene Überprägung der Landschaft durch den technischen Charakter der Trasse. Darüber hinaus führt der Verkehr der Kreis-, Landes- und Bundesstraßen zur Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch Lärm und visuelle Störfaktoren. Weitere Vorbelastungen ergeben sich aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Gewerbegebiete, die Windkraft- und Kläranlage stellen ebenfalls eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar (LRP LK CLOPPENBURG 1998, LRP LK VECHTA 2005).

Auswirkungen

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft liegen baubedingt v.a. durch den Bau der Provisorien und anlagebedingt (Neubau, Gehölzverlust) vor. Vor allem der Verlust der Gehölze und die Erhöhung der Masten führt zu einem veränderten Eindruck der Landschaft und zu negativen Auswirkungen auf die Sichtfelder. Das Landschaftsbild wird deutlich durch die Wahrnehmbarkeit der Freileitungsmaste als technisches Gebilde in der Landschaft verändert. Da es sich bei dem Vorhaben jedoch um einen Ersatzneubau handelt, ist die Landschaft durch die vorhandene Leitung und andere Betriebe (Kläranlage, Windpark) bereits vorgeprägt. Durch den, nach Fertigstellung des Neubaus, Wegfall einiger Maststandorte wird das Landschaftsbild im Umfeld der Trasse entlastet. Während der Arbeiten kommt es jedoch durch die Anlage der Provisorien zu einer Doppelbelastung. Bestehende Rad- und Wanderwege werden durch den Neubau nicht beeinträchtigt und bleiben für die Erholungsnutzung weiter bestehen.

In zwei der sieben Landschaftsbildeinheiten sind die Auswirkungen von (sehr -) geringer Stärke, und das Vorhaben bewirkt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. In den anderen Landschaftsbildeinheiten sind die Auswirkungen von mittlerer Stärke und deshalb als erheblich zu bewerten. Die erheblichen negativen Auswirkungen des Landschaftsbildes werden über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

4.9 Kulturelles Erbe- und sonstige Schutzgüter

Der Landschaftsbereich liegt kulturhistorisch in Form von Geest im gesamten Gebiet vor. Die historische Landschaft zählt zu dem „Oldenburger Münsterland“. Dabei handelt es sich um eine jahrhundertalte Kulturlandschaft, die durch menschliche Ansiedlungen und Nutzungen (v.a. Land- und Viehwirtschaft) deutlich geprägt ist.

Relevante Standorte kulturgeschichtlicher Bedeutung sind die Plaggeneschböden. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Sie kommen im Untersuchungsgebiet verteilt vor allem im LK Vechta bei Mast 09 bis 15, 32 und im LK Cloppenburg bei Mast 37, 43, 46 und ab Mast 54 vor. Die Böden stellen aufgrund ihrer Genese ein kulturhistorisches Archiv dar. Zudem sind in ihnen häufig gut erhaltene archäologische Funde zu machen. Im LK Cloppenburg ist eine archäologische Fundstelle im Zuge der Verlegung der B 68 entstanden. Diese ist südlich vom Mast 59 im Plaggeneschbereich.

Im Landkreis Vechta existieren in der entfernteren Umgebung der Masten 17 und 18 archäologische Fundstätten. Aufgrund dieser Funde und der Plaggeneschböden ist hier von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Fundes auszugehen.

Weitere bedeutsame Bau-, Kulturdenkmale und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Untersuchungsgebiet des geplanten Bauvorhabens nicht vorhanden. Über weitere archäologische Funde ist derzeit ebenfalls nichts bekannt.

Zusätzlich befinden sich in Trassennähe im Landkreis Cloppenburg drei Baudenkmäler die jedoch durch die Trasse nicht weiter beeinträchtigt werden, da sich die Neubautrasse entweder von ihnen entfernt oder aber die Sichtachse durch z.B. Baumbestände durchschnitten ist (LK Cloppenburg 2020, LK Vechta 2020, NUMIS 2021).

Auswirkungen

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Auswirkungen auf das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ Eingriffe in Böden kulturhistorischer Bedeutung und vermutete Bodendenkmale während der Bau- und Rückbauphase betreffen. Erhebliche Auswirkungen entstehen durch Erdarbeiten an fünf (+12 Provisorien) Maststandorten. Die Umlagerung bewirkt eine nachteilige Veränderung des Plaggenesch, welche sich durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Vorerkundungen, Sicherung der Bodenfunde) zumindest minimieren lassen. Bedeutende Baudenkmale im Untersuchungsgebiet werden nicht durch die Trasse beeinträchtigt und Blickbeziehungen sind durch Gehölze oder andere Gebäude nicht verstellt.

4.10 Wechselwirkungen

Bei der Gesamtbetrachtung der oben aufgeführten Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen, beeinflussen oder aufeinander bauen. Insbesondere zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Luft besteht i. d. R. ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren. Die Biodiversität (= biologische Vielfalt) wird immer über die Schutzgüter Tiere und Pflanzen beeinflusst. Auswirkungen auf ein Schutzgut können demnach in der Folge zu Veränderungen anderer Schutzgüter führen. Bei der Beschreibung und Beurteilung der Schutzgüter sind die Wechselwirkungen (bzw. Prozesse, die in der Umwelt wirksam sind) zwischen den Schutzgütern bereits berücksichtigt.

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind sie gemäß § 15 Abs. 2 durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden entsprechend der Schutzgüter in Tabelle 1 aufgeführt. Unter Berücksichtigung der gegenseitigen Wechselwirkungen der Schutzgüter weisen die Maßnahmen diesbezüglich Synergieeffekte auf.

Die detaillierte Planung entsprechender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erfolgt im LBP (Unterlage 12.2).

Tab. 1: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

betroffenes Schutzgut	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
Menschen, insb. die menschl. Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Einsetzen von Baugeräten und Bauverfahren mit besonders geringen Schallemissionen und dem Stand der Technik • Durchführung von Rückbau- und Rammarbeiten ausschließlich im Tageszeitraum • Beschränken der Nachtarbeiten auf ein zeitliches Minimum • zeitliches Bündeln von lärmintensiven Arbeiten
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Minimierung des Flächenverbrauchs auf das geringstmögliche Maß • Schutz von an das Baufeld angrenzenden Gebüsch und Gehölzbeständen gemäß an die RAS-LP 4 und DIN 18920 • Rückschnitt von Gehölzen fachgerecht außerhalb der Vegetationszeit • Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen • Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung • Bauzeitenregelung für Horstschutzzonen

betroffenes Schutzgut	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> • Vergrämung • Erdseilmarkierungen • Beschränken der Nacharbeiten auf ein zeitliches Minimum • Horstbesatzkontrollen • Auf den Stock setzen temporär beanspruchter Gehölzbestände • Baubeginn außerhalb der Brutzeit und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten • Gehölzkontrolle auf Besatz von Fledermäusen und Brutvögeln • Wallheckenkontrollen • Schutzzaun für Amphibien • Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvögel und Fledermäuse
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Minimierung des Flächenverbrauchs auf das geringstmögliche Maß • Zur Minimierung der Bodenverdichtung sollten zusätzlich Überfahr- schutzmatten etc. eingesetzt werden • Erhalt der natürlichen Bodenstruktur und Schutz des Oberbodens entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, DIN-Normen und Richt- linien • Bodenrekultivierung • sachgemäße, dem Stand der Technik entsprechende Wartung und ordnungsgemäßer Betrieb von Baugeräten
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Minimierung des Flächenverbrauchs auf das geringstmögliche Maß • Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Minimierung des Flächenverbrauchs auf das geringstmögliche Maß • keine Verwendung von Baustoffen, die wassergefährdende Stoffe enthalten • möglichst schnelle Begrünung / Wiederbegrünung freigelegter Bo- denflächen bzw. gelagerter Bodenmieten • sachgemäße, dem Stand der Technik entsprechende Wartung und ordnungsgemäßer Betrieb der Anlagen • Wiederherstellung in Anspruch genommener Gräben
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Einsetzen von Baugeräten nach dem Stand der Technik • Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der Mastanzahl der bestehenden 110-kV-Leitung • Minimierung des Flächenverbrauchs auf das geringstmögliche Maß (Gehölzbestände und Einzelbäume sind bei der Anlage von Baustraßen, Arbeitsstreifen und Lagerplätzen soweit wie möglich zu schonen) • Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen • Störung von bestehenden Sichtbeziehungen ist soweit möglich zu vermeiden
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Meldepflicht archäologischer Funde besonders im Bereich der Plaggenesch

6 AUSGLEICH UND ERSATZ FÜR BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Die detaillierte Eingriffsbewertung sowie die Planung entsprechender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im LBP (Unterlage 12.2) als Fachgutachten zum geplanten Vorhaben.

Als Ausgleichsmaßnahme werden vornehmlich Maßnahmen zur Wiederherstellung von Offenland und Gehölzbeständen sowie Maßnahmen zur Entwicklung von Mesophiles Weißdorn-/ Schlehengebüsch (BMS) durchgeführt.

Als vorgezogene Ersatzmaßnahme werden die Lebensraumverluste von Höhlenbaumquartieren durch Translokation sowie Ersatzkästen und von Offenlandarten (Kiebitz) durch Erschaffung von Kiebitzinseln kompensiert.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe und erheblichen Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes werden durch die Beteiligung an anerkannten Ökokonten in den Landkreisen Vechta (**25.068 WE**) und Cloppenburg (**9.823 WE**) vollständig ausgeglichen, um die dauerhaften Verluste von Offenland und Gehölzbeständen zu kompensieren. Diese sind mit den zuständigen UNB's abgestimmt.

Ein Ausgleich für die verursachten Waldverluste nach Waldgesetz (vgl. Unterlage 12.4) wird im gleichen forstlichen Wuchsgebiet (Mittelwestniedersächsisches Tiefland) als Erstaufforstungen auf einer ehemaligen Ackerfläche (Flurstück 476/208, Flur 9, Gemarkung Holdorf) durchgeführt. Anstatt der notwendigen **4.208 m²** kompensiert die AVACON AG sogar **6.305 m²** und hat somit einen Kompensationsüberschuss von **2.097 m²**.

7 ERGEBNIS DES ARTENSCHUTZRECHTLICHEN FACHBEITRAGES

Durch das Vorhaben werden Auswirkungen von artenschutzrechtlicher Relevanz verursacht. In dem erarbeiteten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 12.3) wurden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote geprüft:

- Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG,
- Störungstatbestand gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG,
- Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass unter Einhaltung und Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Schutz-, Vermeidungs- und sonstigen Kompensationsmaßnahmen das Eintreten bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen verhindert oder soweit vermindert werden kann, dass die einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

8 GESAMTBEURTEILUNG

Unter Berücksichtigung der Kompensationen von Natur und Landschaft sind die nicht vermeidbaren Eingriffe der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes vollständig ausgeglichen. Ausgleichsmaßnahmen für den entstehenden Waldverlust werden ebenfalls vollständig kompensiert.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und durch die fachgerechte Klärung der genannten offenen Punkte sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

9 QUELLENVERZEICHNIS

Literatur

- [BFN] (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2019): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. (Zugriff: 16.02.2021).
- LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN e.V. (2021): Wolfsnachweise in Niedersachsen. Aufgerufen am 26.09.2021, <https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/wolfsnachweise>.
- LANDKREIS CLOPPENBURG (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Cloppenburg, online verfügbar unter: <https://lkclp.de/bauen-umwelt/naturschutz-landschaftspflege/landschaftsrahmenplan.php> (abgerufen: 13.08.2020).
- LANDKREIS CLOPPENBURG (2020): Stellungnahme zu Arbeiten im Bereich von Plaggensch (17.12.2020)
- LANDKREIS VECHTA (2005): Landschaftsrahmenplan Vechta.
- LANDKREIS VECHTA (2020): Stellungnahme zu Arbeiten im Bereich von Plaggensch und den Baudenkmälern (23.12.2020).
- [LBEG] LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2021): NIBIS-Kartenserver. Aufgerufen am 04.01.2021, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>.
- [MU] NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2020): Umweltkarten Niedersachsen, digitaler Kartenserver. Aufgerufen am 20.12.2021 <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>.
- [MU] NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsische Umweltkarten. Aufgerufen am 20.04.2021, www.umweltkarten-niedersachsen.de.
- [NABU] LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN (2015): Amtliche Verbreitungskarten. Fledermaus Informationssystem. Aufgerufen am 25.01.2021, <https://www.batmap.de/web/start/karten>.
- [NLWKN] NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen – Stand November 2011. Aufgerufen am 25.01.2021, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.
- [NUMIS] NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Umweltportal – Stand 2021. Aufgerufen am: 28.02.2021, https://numis.niedersachsen.de/kartendienste?lang=de&topic=naturlandschaft&bgLayer=maps_omniscale_net_osm_webmercator_1&E=904119.47&N=6920936.85&zoom=10&catalogNodes=136,119&layers=dda113d4217905d05067a1ddf9f7a248.
- REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Fachbereich Umwelt, Team Naturschutz – AG Landschaftsrahmenplan.